



## **SATZUNG** **über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte** **in der Samtgemeinde Amelinghausen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVB1. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 4.2.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 - Allgemeine Pflichten der Benutzer**

- (1) Jeder Benutzer der Obdachlosenunterkünfte hat sich so zu verhalten, daß kein anderer Benutzer belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird.
- (2) Jeder Benutzer hat die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Räumung der Unterkunft sind die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand der Samtgemeinde zu übergeben.

### **§2 - Pflege der Unterkunft**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften.
- (2) Türen und Fenster dürfen nicht mit reizenden Mitteln gereinigt werden.
- (3) Die vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.
- (4) Bauliche Veränderungen und zusätzliche Installationen von Gas- und Elektrogeräten sowie Öfen sind nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.
- (5) Alle Schäden in den Unterkünften sind sofort dem Ordnungsamt der Samtgemeinde Amelinghausen zu melden.
- (6) Das Halten von Haustieren in den Unterkünften ist nicht erlaubt (s. auch Satzung ü. d. Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Amelinghausen).
- (7) Jeder Benutzer hat kleine Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Er trägt außerdem die Kosten für kleine Instandhaltungen.
- (8) Sämtliche Fenster und Türen sind bei Sturm, Regen, Schnee oder Kälte zu schließen.



### **§ 3 - Vermeiden von Ruhestörungen**

(1) Lautes Türeenschlagen, Laufen, Springen und Lärmen in den Unterkünften, Musizieren, Fernseh- und Rundfunkempfang über Zimmerlautstärke sind zu unterlassen.

(2) Mit starken Geräuschen verbundene Arbeiten sind werktags von 08.00 bis 18.00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) zu erledigen. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit im Haus zu unterbleiben.

### **§4 - Nutzungsberechtigte Personen**

(1) Eine Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen benutzt werden. Der Nutzungsberechtigte ist nicht befugt, ohne Einweisungsverfügung weitere Personen aufzunehmen.

(2) Ausnahmen sind nur kurzfristig und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

### **§5 - Beseitigung von Hauskehricht und sonstigen Abfällen**

Abfälle und Kehricht sind in den für die Unterkünfte bestimmten Müllbehälter zu schütten. Asche darf erst dann in den Müllbehälter getan werden, wenn die Glut erloschen und die Asche abgekühlt ist. Sperrige Gegenstände, Altpapier und Pappe, Altkleider, Metalle und Glas dürfen nicht in den Müllbehälter geworfen werden, sondern sind an den Sperrmüll- oder Sondermüllabfuhrtagen gesondert bereitzustellen (s. Abfallfibel des Landkreises Lüneburg).

### **§6 - Sicherheitsmaßnahmen**

(1) Die Tür der Unterkunft ist zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten im allgemeinen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr verschlossen zu halten.

(2) Veränderungen an den Öfen, Herden, Abzugsrohren, Heizungs- und elektrischen Einrichtungen sind unzulässig.

(3) Unter den Öfen und Herden sowie an deren Rückwänden und Seiten darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.

### **§7 - Reinigung des Hauseinganges, Türen und Fenster, Flur, Treppenhaus und gemeinschaftlich genutzter Räume**

(1) Die Bewohner im Erdgeschoß haben in wöchentlich wechselnder Reihenfolge den Hauseingang und den Flur täglich morgens bis 09.00 Uhr abzusaugen oder zu fegen und einmal in der Woche (sonnabends), soweit Steinfußboden vorhanden ist, diesen zu scheuern und die Haustür und Fenster zu putzen. Seite **3** von **4** Stand 20.01.2022



(2) Die Bewohner einer Etage haben ebenfalls das Treppenhaus und den Etagenflur in wöchentlich wechselnder Reihenfolge morgens bis 09.00 Uhr abzusaugen oder zu fegen und einmal in der Woche (sonnabends), soweit Steinfußboden vorhanden ist, diesen zu scheuern und vorhandene Fenster und Türen zu putzen.

(3) Die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume (Küche, Dusche, WC, Gänge, Keller, Bodenraum und vorhandene Keller- und Bodentreppen) sind ebenfalls in wöchentlich wechselnder Reihenfolge morgens bis 09.00 Uhr zu fegen oder abzusaugen und einmal die Woche (sonnabends), soweit Steinfußboden vorhanden ist, zu scheuern und vorhandene Fenster und Türen zu putzen.

### **§8 - Räumungspflicht**

Die Bewohner einer Unterkunft haben ihrer Pflicht zum Beseitigen von Schnee und Eis in einer von der Samtgemeinde gesondert festzusetzenden Reihenfolge nachzukommen.

### **§9 - Sonstiges**

(1) Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in den dem gemeinsamen Gebrauch dienenden Räumlichkeiten oder Flächen ist untersagt.

(2) In der Unterkunft selbst ist die Lagerung und Aufstellung von Gegenständen, die nicht dem notwendigen Lebensbedarf dienen, untersagt.

(3) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. ist ohne Genehmigung der Samtgemeinde nicht gestattet.

(4) Wird Ungeziefer festgestellt, ist dieses der Samtgemeinde unverzüglich zu melden.

(5) Die Hausordnung des Vermieters bei angemieteten Unterkünften ist zu beachten.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amelinghausen, den 04. Februar 1997

Samtgemeinde Amelinghausen

(Samtgemeindebürgermeisterin)

(Samtgemeindedirektor)

---

Veröffentlicht am 19.03.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 04/1997.